

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2000

Ausgegeben am 24. Juli 2000

Nr. 35

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes	S. 303
Gesetz zur Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes	S. 303
Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetzes und des Vorbereitungsdienst-Zulassungs-Gesetzes	S. 304

Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Vom 11. Juli 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Anlage I – Bremische Besoldungsordnungen – des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2000 (Brem.GBl. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung Nummer 3 wird aufgehoben.
2. In der Vorbemerkung Nummer 4 werden die Wörter „Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund in Bonn“ durch die Wörter „Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit in Berlin“ ersetzt.
3. In der Vorbemerkung Nummer 6 Buchstabe b werden die Wörter „Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport“ durch die Wörter „Senator für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
4. In der Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 12 a werden die Wörter „Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport“ durch die Wörter „Senator für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
5. In der Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird die Angabe „Buchstabe d“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

6. In der Besoldungsgruppe A 14 werden

- a) bei der Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter eines Schulzentrums der Sekundarstufe I“ der Funktionszusatz „ – des gymnasialen Zweiges mit bis zu 180 Schülern“ angefügt;

- b) folgende Fußnote 5 angefügt:

„5) Die am 1. Januar 2000 im Amt befindlichen Stelleninhaber erhalten weiterhin Dienstbezüge aus Besoldungsgruppe A 15.“

- c) bei der Amtsbezeichnung „Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule“ die Worte „an einer Gesamtschule“ gestrichen.

7. In der Besoldungsgruppe A 15 werden bei der Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter an einem Schulzentrum“ dem Funktionszusatz „ – des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I –“ die Wörter „mit mehr als 180 Schülern“ angefügt.

8. Anhang 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bremen, den 11. Juli 2000

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes

Vom 11. Juli 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Stiftungsgesetz vom 7. März 1989 (Brem.GBl. S. 163 – 401-c-1) wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. Es enthält Angaben über Name, Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtungsjahr, Sitz, Zweck und Anschrift der Stiftung oder Name und Anschrift, unter denen das vertretungsberechtigte Organ zu erreichen ist, bei Familienstiftungen nur Name, Sitz und Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtungsjahr.

(2) Die Stiftungsbehörde veröffentlicht das Stiftungsverzeichnis in geeigneter Form mit Ausnahme der Familienstiftungen. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

(3) Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.“

2. In § 20 werden die Worte „Auskunftserteilung nach § 15 Abs. 2“ durch die Worte „Einsicht nach § 15 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 11. Juli 2000

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetzes und des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

Vom 11. Juli 2000

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetz**

Das Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1997 (Brem.GBl. S. 97 – 301-b-5), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Das Justizprüfungsamt“ ersetzt und folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Nachprüfung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist beschränkt auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes“ durch die Worte „das Justizprüfungsamt“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Bestimmung des Schwerpunktbereichs (§13 Abs. 1).“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes“ durch die Worte „Das Justizprüfungsamt“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „dreier“ durch das Wort „von fünf“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu fertigen sind:

1. zwei Arbeiten aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts,

2. eine Arbeit aus dem Bereich Kriminalwissenschaften/Strafrecht,

3. zwei Arbeiten aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „schon für die Hausarbeit“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „unabhängig voneinander und“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hausarbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, wovon eines Hochschullehrer sein muss, abschließend bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf drei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, entscheidet die Prüfungskommission.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes“ durch die Worte „das Justizprüfungsamt“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studierende werden zur Anfertigung der Hausarbeit nur zugelassen, wenn wenigstens zwei Aufsichtsarbeiten, darunter eine aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts und eine aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts, mit mindestens 4 Punkten bewertet worden sind und in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl von 3,5 erzielt worden ist oder wenn wenigstens drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens je 4 Punkten bewertet worden sind und in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl von 3 erzielt worden ist.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei sind die Punktzahlen der Hausarbeit mit 2/5 und die der fünf Aufsichtsarbeiten mit je 3/25 zu berücksichtigen.“
8. § 22 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei sind die Punktzahl der Hausarbeit mit 3/10, die Punktzahlen der Aufsichtsarbeiten mit je 9/100 und die Punktzahl der mündlichen Prüfung mit 1/4 zu berücksichtigen.“
9. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
10. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Ausbildung in Strafsachen (Absatz 1 Nr. 1) und in der Verwaltung (Absatz 1 Nr. 3) beginnt jeweils mit einem Einführungslehrgang von der Dauer von drei Wochen, in Zivilsachen (Absatz 1 Nr. 2) beträgt die Dauer einen Monat.“
11. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die durchgängige Teilnahme an ihnen ist ungeachtet eines Wechsels der Ausbildungsstelle Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Teilnahme daran kann angeordnet werden.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Referendare sind verpflichtet, die in den Ausbildungslehrgängen angebotenen Klausuren anzufertigen und abzugeben.“
12. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„(1) Studierende, die bis zum Ablauf des 30. September 2001 einen Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung (§ 10 Abs. 1, § 26 Abs. 1) stellen, können diese einschließlich der Wiederholungsprüfungen auf Antrag nach den bis zum 31. August 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

(2) §§ 5, 14 Abs. 3, §§ 18, 35 und 39 gelten auch für Studierende, die die Prüfung nach den bis zum 31. August 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

Artikel 2

Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz

§ 9 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. 1999 S.1) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar, 1. Mai und 1. September“ durch die Angabe „1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Neufassung des Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetzes

Der Senator für Justiz und Verfassung kann den Wortlaut des JAPG in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Bremen, den 11. Juli 2000

Der Senat